

Satzung

§ 1 Name. Sitz. Vereinsjahr

Der Verein führt den Namen "Gewerbeverein Dransfeld e.V."

Der Verein hat seinen Sitz in Dransfeld und ist im Vereinsregister eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

Der Verein sieht sich als Zusammenschluss von Selbstständigen und Unternehmen aus Handel, Handwerk, Industrie, Dienstleistungen, Freien Berufen sowie Land- und Forstwirtschaft und interessierten Privatpersonen, die die Ziele des Vereins unterstützen möchten.

Ziele des Vereins sind:

- die Interessenvertretung der Mitglieder auf wirtschaftlicher Ebene
- die Förderung wirtschaftlicher Belange auf lokaler und regionaler Ebene
- die Organisation und Durchführung von Aktionen und Veranstaltungen, die der Sicherung, Verschönerung und Belebung des Standorts Dransfeld dienen
- die Pflege und der Ausbau des Gemeinschaftssinns.

Der Verein ist frei von konfessionellen und parteipolitischen Gesichtspunkten.

Der Vereinszweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Natürliche Personen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Wahrnehmung der Mitgliedsrechte erfolgt durch das Mitglied oder eine bevollmächtigte natürliche Person, die dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung eine vom Mitglied ausgestellte Vollmacht vorweisen kann.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu erklären. Der Vorstand entscheidet satzungsgemäß über die Aufnahme. Lehnt er sie ab, so ist die Beschwerde bei der Mitgliederversammlung möglich.

Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit.

Die Mitgliedschaft endet:

- durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand, ohne Einhaltung einer Frist zum Ende des Geschäftsjahres
- durch Ausschluss aus dem Verein
- mit dem Tod des Mitglieds bei natürlichen Personen
- mit der Auflösung des Unternehmens bei juristischen Personen

Mitglieder können bei einem Verstoß gegen die Interessen des Vereins ausgeschlossen werden.

Ein Verstoß liegt insbesondere vor, wenn die Erfüllung von satzungsgemäßen Verpflichtungen innerhalb von zwei Monaten nach Anmahnung durch den Vorstand nicht erfolgt ist.

Der Ausschluss erfolgt durch schriftliche Erklärung und Begründung des Vorstandes gegenüber dem Mitglied.

Dem Mitglied ist die Beschwerde vor der Mitgliederversammlung möglich. Diese entscheidet endgültig.

Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Das Vorschlagsrecht hat jedes Mitglied.

Ehrenmitglieder genießen alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds, sind aber von der Bezahlung der Beiträge befreit.

§ 4 Beiträge

Zur Deckung der Kosten, insbesondere für die werbliche und organisatorische Tätigkeit des Vereins, haben die Mitglieder einen Beitrag zu entrichten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Näheres hierzu regelt die Beitragsordnung. Der Vorstand ist berechtigt, bei geeigneten Aktionen auch Nichtmitglieder gegen ein vom Vorstand festzusetzendes Entgelt teilnehmen zu lassen.

§ 5 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

6.1

Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden.

6.2

Der Vorstand kann um die Position Kassenführer bzw. Kassenführerin erweitert werden, sofern die Tagesordnung der Mitgliederversammlung dies vorsieht.

6.3

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des neuen Vorstandes im Amt.

6.4

Der Vorstand trifft alle für die satzungsgemäße Tätigkeit des Vereins notwendigen Entscheidungen, sofern sie nicht der Mitgliederversammlung obliegen.

6.5

Der/die Vorsitzende und der Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Beide sind allein vertretungsberechtigt.

§ 7 Mitgliederversammlung

7.1

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet grundsätzlich einmal jährlich statt. Sie ist vom bzw. von der Vorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden durch persönliche schriftliche Einladung einzuberufen.

7.2

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Berichts des Vorstandes und dessen Entlastung
- Wahl des Vorstandes gemäß § 6.1 und ggf. 6.2 sowie eines Kassenprüfers oder einer Kassenprüferin nebst Stellvertreter/in
- Beschlüsse über Satzungsänderung, Beitragsordnung und Vereinsauflösung

7.3

Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen müssen unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Kalendertagen schriftlich an die zuletzt bekannte Anschrift des Vereinsmitgliedes ergehen.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.

7.4

Die Ordnungsmäßigkeit der Einladungen und der Tagesordnung stellt der/die Vorsitzende zu Beginn der Versammlung ausdrücklich fest.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen und vertretenen Mitglieder.

7.5

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Vorstandsbeschluss oder auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder, innerhalb von vier Wochen einzuberufen.

Das Verlangen ist schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand einzureichen.

7.6

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Stimmberechtigt und in den Vorstand wählbar sind alle Mitglieder nach § 3 dieser Satzung, bei denen kein Ausschlussverfahren anhängig ist.

§ 8 Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu erstellen, die vom Leiter bzw. der Leiterin der Versammlung zu unterzeichnen ist.

§ 9 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn die Auflösung Bestandteil der Tagesordnung in der Einladung war.

Für eine Auflösung müssen mindestens $\frac{3}{4}$ (dreiviertel) der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder stimmen.

Bei Auflösung wird das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen unter den Mitgliedern aufgeteilt.

§ 10 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 16.11.2023 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Sollte eine Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

Der Vorstand ist ermächtigt, rechtlich erforderliche formale Änderungen der Satzung, welche die Grundlagen der Satzung und des Vereins nicht berühren, vorzunehmen und diese den Mitgliedern bekannt zu geben.